# Entwurf, über die Errichtung der Räthe, zu Handhabung der Kriegszucht und der eigentlichen Kriegsräthe

Autor(en): **Mousson** 

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: **30.06.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543125

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

ju verschieden ift, als daß berfeibe als Maagstab ihres spielen nicht blos, wie vormals, der Formalität wegen Werthe angenommen werden durfte. Secretan will die Rolle. in diefem & bas Wort rechtlich weglaffen, um jeden Brrthum ju vermeiden.

Der swird mit Bourgeois von Zimmermann naber bestimmem Zusat, und mit Secretans Abfaffungsverbefferung angenommen.

Der 5. f wird ohne Abanderung angenommen.

§ 6. Afermann begehrt, daß die Fehlbaren erst 2 Tage vor dieser ju vollziehenden Strafe von dem Obereinnehmer gewarnet werden. Euftor wunscht, daß die Burger auch wiber die Billfuhr oder Unwiffenbeit der Steuerbesiger gesichert werden, und will jede allfällige Uneinigkeit von den Diftriftsgerichten entscheiben laffen. Bimmer mann glaubt jeden Bufat überfliffig, weil wann der Gigenthumer laut dem Gefes fein Sut feibst geschätt hat, er gegen eine abgeanderte Schapung Retlamationerecht hat, und nur wann er Diefem Gefes fein Genuge leiftet , ben Schatzern unterworfen ift. Der f wird mit Alermanns Bufat ange- Jufprechen haben wird. nommen.

Das legte Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Da der Senat die Dringlichkeitserklarung über die legthin gestatteten Henrathsbegehren verwarf, so werden ihm diefe Beschluffe ohne Dringlichkeitserklarung Bon der Errichtung des Kriegeguchtrathes wieder zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:1

Das Volltiehungsdirektorium der helvetischen fieht aus einen und untheitbaren Republit, an die gesetgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Die bei den helvetischen Truppen provisorisch eingeführten Kriegsgerichte tonnen ihrer Einrichtung nach nur langsam zu Werke zu gehen. Richt unmittelbar gewählt werden und kein Stimmrecht haben soll. In auf das Vergeben folgt die Strafe. Beinahe ganz un- allem 7 Glieder. bekannt bleiben den Goldaten die Urtheilsspruche, weil fie nicht in ihrer Gegenwart fund gemacht werden. Um fpricht darüber, nachdem er sowohl die dem Befchul-Die militarischen Strafen wirksam zu machen, muß bigten zur Laft gelegte als bemfelben zur Entschuldigung man fie fchnell vollziehen. Mitten unter feierlichem Dienende Thatfachen untersucht bat. Bier Stimmen Beprange, muß bas Befeg bie Strafbaren treffen, und machen bie Mehrheit aus. Das Urtheil wird in bas Das Beispiel muß von kunftigen Bergehungen abschre- Protofoll der Berathschlagungen eingetragen und von ten. Bufolge diefer Betrachtungen, labet bas Bollgiehungs- allen Mitgliedern unterschrieben. direktorium die Gefeggeber ein, burch einen Beschluß die Errichtung von Disciplin- sowohl als Kriegsge- als eine achttägige Gefangenschaft, sollen durch diesen richten zu bestimmen, so wie es hier ben Entwurf da- Rath beurtheilt werden und seine Gewalt endet wit zu vorlegt. Darin behielt man bei, was die Kriegs- der Entsehung eines Unteroffiziers oder Korporals, ingerichte unfrer ehmaligen Schweigerregimenter fo feier bem Diefer leitere Fall noch von demfelben abhangt. lich machte, und ließ bas zweflose himmeg. Die Richter konnen eigentlich ihre Meinungen auffern, und follen alle dren Monate erneuert werden.

Republikanischer Gruf!

Der Brafident des vollziehenden Direftoriums, Laharpe.

Im Manten des Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Entwurf, über die Errichtung der Rathe, zu Sandhabung der Kriegezucht und der eigentlichen Ariegsrathe.

Bei allen helvetischen, sowohl im Dienste der Republit als im Auslande fiehenden Truppencorps follen drei Rathe eingesest werden, nemlich einer über die Rriegszucht, fodenn ein erft instanglicher oder Unterfriegerath und ein Oberfriegerath, welcher endlich ab.

Die aus den frangofischen Gefeten gezogene, ben 2. Mar; 1798 durch die Berfammlung der Abgeordneten des waatlandischen Bolfe befretirte Rriegsgefete sollen vorläufig angenommen senn, und alle militarische Bergeben nach benfelben gerichtet worden.

und beffen Gewalt.

Der Rriegszuchtrath verfammelt fich bei bem Befehishaber des Corps, der demselben vorfitt: er be-

- 2 Sauptleuten.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Unteroffizier.
- 1 Rorporal und

Schreiber , ber aus ben Fourierfergenten

Der Borfiger zeigt die Bergeben an, und ber Rath

Alle Bergeben, Die eine mehrere Strafe verwirken,

Alle Glieder beffelben, mit Ausnahme des Bofigers,

denchef befehligt werden, follen die Bataillonskomman den Unterfriegsrath, übergiebt daffelbe dem Oberrichdanten den Kriegszuchträthen vorfigen und unter sich ter, der es durch den Schreiber ablesen läßt, und das bon dren zu dren Monaten abwechseln.

Errichtung eines Unterfriegsrathes.

in bem gangen Corps ohne Rufficht bes Grades nach dem Verdienst ausgewählt werden soll, klagt über die Die Juformationen sollen aufgenommen werden, Vergeben und Verbrechen, und sodert im Ramen des sobald die Commission aufgeboten sein wird, sie sollen Befetes Gerechtigkeit.

Ein Regierungscommiffar, welches immer ber Kriegscommiffar und in Ermanglung beffelben ber jungste Hauptmann des Corps fenn wird, wohnt dem Rriegsrathe ben, um denfelben an die Gefete zu er: innern, wenn er fich davon entfernen wurde; Er hat

fein Stimmrecht.

Ein Schreiber, der von dem Oberrichter ernennt

wird.

Der vor Gericht gezogene Rriegemann wahlt fich

einen aintlichen Anmald.

Dieser Rath versammelt sich auf einem öffentlis chen Plate in der Mitte, der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

Der Prozeg wird mit zwen Drittheil Stimmen

Jogen werden.

Ien bollftandig und befugt; alle Berwandte, alle bieje- Unterlieutenanten verlaffen ihre Compagnien und trets nigen, die als Beugen ober als Angeber vernommen ten gegen die Mitte hervor, bilden einen Birtel und worden find, konnen nicht figen.

Errichtung des Oberfriegsraths.

muß wenigstens aus sieben Richtern bestehen; wenn Linken, ben Regierungs. Commissar und den Anklager sich beren nicht fo viel in dem Corps befinden, so muß zur Rechten, die aber kein Stimmrecht haben. fen derfelben anders woher beschieden werden um ihn pollständig zu machen.

Ein Schreiber wird von dem Borfiger ernennt.

Des Unterfriegsrathes, welches der Rriegstommiffar gleich fepe um alle Diejenigen ju richten Die Gerichtigkeit fornach der Ausfallung überbringt. Bu Ende Diefes Ur- dern werden. Der Anflager begehrt fogleich im Ratheils, welches von allen Mitgliedern unterschrieben wird, men bes Gefetes, bag ber Burger N. der gufolge ber tragt der Schreiber das Stimmenmehr ein, das mit Auffagen ( die er ben fich haben fo 1) eines Berbrechens awcen Dritteln oder mit funf Stimmen von fieben aus- fchuldig ift, bor den Kriegsrath geführt werde, daß ein gefallt worden if, wenn die Richter nurin lesterer Un- Projeg in feiner Gegenwart verlegen, nachher beurtheilet

Ben den Truppenkorps, die aus mehrern Batail-Jahl vorhanden find. Sie verordnen die Vollziehung tonen bestehen, und welche mithin durch einen Briga- des Urtheils; der Regierungstommiffar begiebt fich in

Urtheil wird unmittelbar darauf vollzogen.

Errichtung eines Unterkriegsrathes.

Alle Lieutenanten, Unterlieutenanten und ein Ungangeklagt wird, so soll der Befehlshaber, nachdem er fizier von jeder Compagnie, sollen Glieder dieses versche des versche versche versche des versche versch leroffizier von jeder Compagnie, sollen Glieder dieses erkannt haben wird, daß eine Untersuchung statt haben Rathes seyn.

Ein Oberrichter, der von dem Oberkriegsrathe erneint und aus den Lieutenanten und Unterlieutenanten gewählt werden soll, sixt demselben vor. Ein AnUnterlieutenanten und einem Schreiber bestehen. Dartlager, der auch von dem Oberfriegsrathe ernannt und in foll allgeit ein Offigier von der Compagnie des Beschuldigten senn.

deutlich und feineswegs verfänglich fenn, und in der

fürzeften Zeitfeift beendiget werden.

Wenn folche geschloffen und von dem Delinquenten, dem Oberrichter, und dem Schreiber unterschrieben worden find, fo follen fie fogleich dem Befehlshaber des Korps überbracht werden, der die Hauptleute zufammen berufen wird, diese sprechen mit der Mehrsheit ber Stimmen: ob ein Kriegerath gehalten werben folle, oder nicht? Im Salle fie bas erftere ertennen, foll der Befehlshaber verordnen, baf ber Rriegs. rath den folgenden Tag des Morgens versammelt werde.

## Abhaltung des Kriegsrathes.

Das Truppenkorps zu dem der Gefangenfitende abgesprochen und das Urtheil muß ohne Aufschub voll. gebort, tritt unter die Waffen und bilbet auf einem öffentlichen Plage ein Vieret in beffen Mitte ein Tifch Meun Mitglieder machen biefen Rath jum urthei- mit dren Stubien geftellt wird. Die Lieutenanten und laffen den Tisch so stehen, daß er denseiben schließt, ein Wachtmeister von feder Compagnie stellt fich an die Seite der Offigiers. Der Oberrichter, der den Tifch Der Befehlshaber ist Borsiper und alle Haupt, auf welchem die Gesetze liegen, vor sich stehen bat leute des Corps sind Mitglieder dieses Rathes. Er und sich gegen den Zirkel kehrt, hat den Schreiber zur

Wenn ber Birtel alfo gebilbet ift und bie Mitglies der alle hinter ihren Stuhlen die Suthe in ben Banden tragend, fleben; fo nimmt der Oberrichter das QBort Diefer Rath migbilligt ober bestätigt bas Urtheil und giebt bem Rathe ju vernehmen, bag er verfammelt und bas Urtheil, welches ausgefällt wird, ohne Auf.

schub des Rathes vollzogen werde.

fich niederzuseigen, befiehlt, daß der Angetlagte, der und er ermahnt die Buschauer, daran ein Exempel gu auffer dem Bierect unter einer Bededung von 50 Gres nehmen. nadieren fteben wird, hereingeführt werde; diefer trittet allein hervor bis an den Tisch im Innern des Zureis, giere und Unteroffiziere tehren in ihre Compagnien que mit unbedektem haupte und stehend bort er die Ber- rut, das Viereck wird geoffnet und in eine Colonne verlesung seines Prozesses an, nachdem Dieselbe gesche- wandelt, um wenn der Berbrecher zum Tode verur-ben ist, redet der Oberrichter den Delinquenten an theilt worden ift, vor dem Todtenkörver vorbeizumarund ermahnt ihn, fich zu erflaren: ob alles was er ge- schieren, und wenn er nur zu einer Leibesstrafe verarbort habe, mit der Wahrheit übereinstimmend fen, und theilt worden ift, fo foll das Bataillon gleichfalls vor

Der Anklager verlangt bas 2Bort, fordert den schielichen Drt bingestellt werden foll. Oberrichter auf, das Geset zu verlesen, welches das Bergeben betrift, beffen fich der Delinquent schuldig berausgeben wird, foll die Mannschaft das Gewehr gemacht hat; nachher zieht der Anklager, zufolge des schultern und der Marsch geschlagen werden.

Der Oberrichter läft den amtlichen Anwald hergung seines Clienten, sie setzen sich neben einander ten wird, und vollziehen die Befehle des Oberrichters. an den Tisch, wo zween Stuble befindlich senn sollen; Die Richter werden die gröste Anständigkeit beobs portreten und bewilligt ihm das ABort zur Bertheidider Anwald zurut. Der Anklager verlangt, daß man Oberrichters nicht verlaffen. auf der Stelle zur Beurtheilung schreite.

Der Oberrichter läßt das Gesez noch einmal ver-

lefen und vernimmit die Mednungen, indem er die Richter einen nach dem andern auf feiner Rechten anfangend, ben ihrem Ramen mit lauter Stimme auf ruft. Der Schreiber schreibt bie Ramen der Richter und ihre Meinungen auf, und die Stimmen werden eine nach ber andern bem Zirkel nach gegeben, bis jur linfen Seite bes Oberrichters.

men; der Oberrichter zeigt dann bem Rathe mit lau miffion zugewiesen. ter Stimme ben Erfolg bes Stimmenmehre an, worden foll.

Sobald das Urtheil von dem Oberrichter und dem

gleitet wird.

Ben der Buruffunft bes Commiffars mit dem Urtheil, wird felbiges neuerdings laut verleien, fo wie der werfung ber Bittschrift von Ballier und Pache. Auf Aus wuch bes Rathes, ber auf ber Stelle und mah: Suters Antrag wird Diese Zuschrift bem Sengt mittend der Sigung in Bollziehung gefest werden foll.

Wenn die Vollziehung geschehen ift, erklart fich ber Untläger, bag bem Gefete burch die Beftrafung Alisbann ladet ber Oberrichter die Mitglieder ein, Diefes Schuldigen ein Genugen gethan worden fepe,

Der Oberrichter hebt die Sikung auf, die Offiob er etwas bengufugen oder wegzuthun habe. Seine dem Schuldigen vorbenziehen, der mithin mit feiner Untwort foll zu Ende der Prozedur eingetragen werden. Bedeckung an einen zu diefer friegerischen Ceremonie

Wenn ber Verbrecher in das Viereck eintreten ober

Die Majoren sigen nicht, sie halten die Aufsicht über die Truppen, mabrend dem der Kriegerath gehale

Die Richter werden die grofte Unfrandigfeit beobs wenn die Bertheidigungsrede beendigt ift, fo gieht fich achten und tonnen ihre Plate ohne Ginwilligung Des

Dem Original gleichlautend.

Bern ben 26. Jun. 1799.

Der Generalfefretar, Mouffon.

Schlumpf fodert Berweising an die Militars commission; welches um soviel nothwendiger ist, da Der Regierungs - Commiffar und der öffentliche uns das Militargefegbuch noch nie bekannt gemacht Unflager fellen fich hinter den Schreiber um zu fe- wurde. Ruce folgt, besonders darum, weil er in ben, ob die Meinungen richtig einzeschrieben werden. Diesem Borfchlag zu seinem Erstaunen keine Goldaten Benn alle Richter gestimmt haben, so übergicht in den Kriegsgerichten sigen fieht, da doch diese so gut der Schreiber den Berbalvrozest der Stimmen dem Schweizer sind als die Offiziere, und also auch ihres Oberrichter, dieser mit Hulfe des Regierungs- Com- Gleichen zu Richtern haben sollen. Secretan stimmt miffars und des offentlichen Untlagers jahlt die Stim- gang Ruce bei. Die Bothschaft wird der Militarcom-

B. Ulrich Allemann begehrt in einer Bittschrift aus dann ein Urtheil abgefaßt und laut verlefen mer- feiner verftorbnen Frauen Schwefter ju beprathen. Man geht einmuthig zur Tagesordnung.

Afermann legt eine Ungeige bes Rriegsminiffers Schreiber unterschrieben ift, foll daffelbe dem Regierungs bor, uber die militarischen Ehrenbezeugongen, die den commissar übergeben werden, der sich vor den Ober- offentlichen Beamten erwiesen werden sollen. Auf triegsrath begiebt und von 12 bis 15 Grenadiers be- Grafs Antrag wird diese Anzeige als blos einfache Mittheilung angeseben.

Die Gemeinde Buffiny im Leman dankt fur Ber-

getheilt.

# Senat, 29. Juni. Prafident: Reding.

pflichtmassigen wird verlesen und an eine Commission der Rochkessel, noch Feldstasche, oder andre einer gewiesen, Die am Montag berichten soll; sie besteht Armee dienliche und nothwendige Gerathschaften ubaus den BB. Froffard, Barras, Rubli, rig find.

Craner und Safelin.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Verwaltungskammer des Kant. Fryburg.

Der B. Frecour, Rriegscommiffar, an die BB. Verwalter des Rantons Eryburg.

(In der Mitte des Seumonats.)

läst mich benachrichtigen, daß er sein Hauptquartier ternehmer oder Agenten angefangen haben, man und hier aufgeschlagen hat, und daß seine Division einst alles übrige zur Last läst, und und dahin bringt, keine weilen and der 10ten und 47ten Brigade der Liniens einzige mehr aushalten zu können. Zudem demerken truppen, und aus der 3ten der leichten Infanterie bes wir Ihnen, daß nach den militärischen Regeln und steht. — Was er nicht für dienlich erachten wird in Berordnungen, die und durch unsre Regierung zuges Die Stadt zu verlegen, das wird in der umliegenden kommen find, alle Requisitionen durch den Obergeneral Gegend campiren. Demzufolge ertheilt er mir den Auf- und den obersten anordnenden Commissär sollen gestrag, Sie einzuladen, denselben das Stroh und die macht, und durch den Obercommissär helvetiens visirt zum Campiren erfoderlichen Geräthschaften, sowohl werden, und daß die Beobachtung dieser Formalität, und fürs Liegen als sürs Kochen zuzusichern. Da der Ac- unter unsver Berantwortlichkeit auferlegt ist. cord für das Fleisch mit dem 30. dieses Monats zu Dem zusolge erklären wir Ihnen, daß wir keine Ende geht, so ersuche ich Sie meinerseits, die Liefe- Liefrungen, für welche Compagnie es sene, thun wer-rung deffelben auf Rechnung der Compagnie Obry den, da wir folche nur fur die frankische Ras fortzuseten, welche die daberigen Untoffen Ihnen er-ftion machen wollen, und erft dann, wenn fie unfre fegen wird.

Mogen Sie fogleich alle [meine Foderungen in]

Betrachtung ziehen.

Gruf und Achtung!

Frecour.

Antwort ber Berwaltungstammer.

Burger!

Anftalt Erfoderliches befeffen haben, ganglich durch bie Folgen berechnen.

ffrantischen Commissare weggenommen worden ift, die funfer Magazin und unfer Zeughaus ausgeräumt haben, to dag darin nichts blieb, als das Holz und die Der Beschluf über die Betreibung der Steuer- Steine, die wir wegführen lieffen, daß und also we-

Dag, indem dieselben zugleich unfre öffentlichen Der Beschluff wird verlesen, der auf die wieder- Raffen geleert, fie und in die Unmöglichkeit gesett bolten Bittschriften der Gebruder Peter und Aurelli Ruenz baben, unste Magazine und unfre Zeughauser wieder von Dornach, wodurch sie sich über lange Gefangen- zu versehen, so wie den dssentlichen Ausgaben begegnen schast beschweren, und bitten, daß ihnen ein unpar- zu können. Daß wir, seit dem 20. Prärial mit der theitischer Alchter angewiesen werde — diese Bitt- Unterhaltung der franklischen Truppen in diesem Kansschriften an das Direktorium sendet, mit der neuen ione beladen, sür dieselben nur dadurch zu sorgen vermochten, daß wir an allen Orten schreiende Schulsden machten, welche unfern Credit auf die Sohe unfers Kaffenbestandes gebracht haben, mas soviel fagt, Dag und das Ansuchen befremdend vorkommt,

für eine Gesellschaft von Unternehmern zu liefern, deren Angestellte hier unnuger Weife Wohnungen einnehmen, einzig um auf den Gewinn in warten, welchen fie auf den Lieftungen wurden machen konnen, die wir ihnen

vorschöffen.

Daß, die Liefrungen an Saber ausgenommen, Der General Bardy, der die Referbe commandirt, welche feit zween Tagen von Seite der frantischen Un-

Krafte und unfer Vermogen nicht übersteigen.

Meber dief alles haben wir dem helvetischen Bollziehungedirektorium durch feinen Kriegeminifter Ihre Foderungen zu wiffen gethan. Unterdeffen fuchen wir und Strob zu verschaffen, und Magregeln zu treffen, uns vor allen Berweisen von Seite berjenigen gu fchugen, die uns dergleicheu zu machen das Recht hatten.

Gruf und Bruderliebe!

In Antwort auf Ihren Brief, die nachstünstige M. S. Es ist von hochster Wichtigkeit, daß Sie Errichtung eines Lagers bei dieser Stadt, und Ihre an von Pferten her eine Quantität Haber und Getreide und ergangnen Foderungen betreffend, haben wir Ih- hieher kommen lassen, ohne welches der Dienst und nen zu sagen, daß alles, was wir für eine dergleichen sehlbar unterbleiben wird. Sie mogen die daherigen